

# Allgemeine Nutzungsbedingungen – Elektronische Post / E-Rechnung

Stand 01.02.2025

**Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB – Elektronische Post ) für die elektronische Zusendung von Rechnungen sowie sonstigen wichtigen Vertragsmitteilungen/-änderungen per E-Mail oder durch sonstige elektronische Übermittlung (insbesondere Elektronisches Postfach des Warenwirtschaftssystems der SCHAPFL-SCS-Kassenlösung) der Schapfl IT Scannerkassen GmbH, Ittlinger Straße 86, 94315 Straubing**

Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Post auf elektronischem Wege zu erhalten. Dies kann derzeit über zwei verschiedene Wege erfolgen. Zum einen kann der Kunde Vertragsmitteilungen/-Änderungen elektronisch per E-Mail erhalten. Zum anderen ist für Scannerkassen-Kunden mit SCS in der Warenwirtschaft von SCS unter der Maske „Kundeninfo“ der Erhalt von elektronischen Nachrichten der Schapfl IT Scannerkassen GmbH möglich.

Zur Vereinfachung wird nachfolgend der Begriff „Elektronisches Postfach“ verwendet, soweit nicht differenziert wird.

Durch das Wachstumschancengesetz ergibt sich – abweichend von den bisherigen Regeln – eine neue Definition der elektronischen Rechnung. Hiernach wird künftig (beginnend ab 2025) verlangt, dass elektronische Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format erstellt werden, das den europäischen Rechnungsstandard EN16931 erfüllt und somit die elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine ausschließlich bildhafte Darstellung der Rechnung (z.B. als PDF) entspricht dann nicht mehr den Anforderungen an eine **elektronische Rechnung**. Der Gesetzgeber hat für Umsätze ab 1.1.2025 die verpflichtende Verwendung von E-Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen eingeführt.

Diese Bedingungen regeln die hierfür notwendigen Grundsätze.

## 1. Nutzung des Elektronischen Postfachs /-Elektronische Post

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Anwendung „Elektronisches Postfach“ sowie die Zustellung von Nachrichten, Rechnungen/E-Rechnungen, Mitteilungen etc. per E-Mail. Der Kunde kann im Rahmen seines Vertrages mit der Schapfl IT Scannerkassen GmbH auf diese beiden Arten „elektronische Post“ empfangen. Elektronische Post sind sämtliche Mitteilungen der der Schapfl IT Scannerkassen, die in das Elektronische Postfach eingestellt werden bzw. per E-Mail übersandt werden, insbesondere rechtsverbindliche Mitteilungen zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderung der Geschäftsbedingungen gemäß II. 7 der AGB), elektronische Rechnungen, Mitteilungen, Hinweise, Vertragsnachweise, Informationen etc. sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen. Kann der Text über das Elektronische Postfach oder per E-Mail nicht mitgeteilt werden, wird die Schapfl IT Scannerkassen GmbH hierüber per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

## 2. Bestimmung als Empfangsvorrichtung des Kunden (Widmung)

Zu dem dargestellten Zweck bestimmt der Kunde das Elektronische Postfach bzw. sein von ihm angegebenes E-Mail-Postfach als Vorrichtung des Kunden zum Empfang elektronischer Post im Sinne von Ziffer 1 und insbesondere rechtsverbindlicher Dokumente. Der Teilnehmer kann einzelne oder alle Dokumente jederzeit löschen. Eine Löschung von Dokumenten durch die Schapfl IT Scannerkassen GmbH ist grundsätzlich ausgeschlossen, vgl. jedoch „3.4 Lösungsfrist“. Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH hat keinen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs.

## 3. Leistungsangebot

### 3.1 Umstellung auf elektronischen Versand

Mit Annahme des Auftrags für die elektronische Zusendung der Rechnungen sowie sonstiger wichtiger Vertragsmitteilungen/-änderungen per E-Mail oder durch sonstige elektronische Übermittlung (Übersendung an Kundeninfo des Warenwirtschaftssystems von SCS) durch die Schapfl IT Scannerkassen GmbH erhält der Kunde von Schapfl IT Scannerkassen GmbH auf elektronischen Weg an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. über die Kundeninfo des Warenwirtschaftssystems von SCS elektronische Post. Der Kunde verzichtet auf eine postalische Zusendung von Nachrichten, Mitteilungen, Vertragsmitteilungen, Rechnung etc.

### 3.2 Format der Dokumente / Format der elektronischen Rechnung (ZUGFeRD-Format)

Die Übermittlung der elektronischen Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (zum Beispiel im Format „Portable Document Format“ (PDF)). Schapfl IT Scannerkassen GmbH weist darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Dokumente eine Kopie darstellt und ggf. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH versendet elektronische Rechnungen in einem **ZUGFeRD-Format** (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei), welche das BMF in seinem Schreiben v. 2.10.2023 an die Verbände und in dem Einführungsschreiben vom 15.10.2024 ausdrücklich bestätigt hat.

### 3.3 Regelmäßige Kontrolle des Postfachs

Der Teilnehmer hat regelmäßig den Inhalt des Elektronischen Postfachs sowie sein E-Mail-Postfach zu überprüfen, mindestens jedoch alle 7 Tage.

### **3.4 Löschungsfrist (1 Jahr)**

Die dem Kunden per sonstiger elektronischer Übermittlung (Übersendung an Kundeninfo des Warenwirtschaftssystems von SCS) zugestellte Informationen/Schreiben werden systembedingt derzeit nach 1 Jahr nach Zustellung aus Kapazitätsgründen gelöscht. Der Kunde ist daher für die rechtzeitige Sicherung und anderweitige Archivierung verantwortlich.

## **4. Zustellungen**

Dem Kunden können Nachrichten, Mitteilungen, Rechnungen etc. entweder per E-Mail oder aber über das Warenwirtschaftssystem von SCS zugestellt werden. Bei der Übersendung per E-Mail erhält der Kunde ein E-Mail. Bei der Übersendung per Kundeninfo des Warenwirtschaftssystems von SCS erhält der Kunde Nachrichten, Mitteilungen Rechnungen, etc. über die Maske „Kundeninfo“. Hierbei öffnet sich bei Erhalt von neuen, ungelesenen Nachrichten bei einem Start der Warenwirtschaft automatisch ein Pop-up-Fenster mit der jeweiligen Nachricht.

### **4.1 Zustellungen per E-Mail**

Der Kunde hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen per E-Mail durch die Schapfl IT Scannerkassen GmbH ordnungsgemäß an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an den Schapfl IT Scannerkassen GmbH (z. B. Abwesenheitsnotiz) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen. Der Kunde hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die elektronische Post zugestellt werden soll, unverzüglich mindestens in Textform und rechtsgültig der Schapfl IT Scannerkassen GmbH mitzuteilen. Zusendungen von Elektronischer Post von Schapfl IT Scannerkassen GmbH an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse der Schapfl IT Scannerkassen GmbH nicht bekannt gegeben hat.

### **4.2 Zustellungen per Kundeninfo des Warenwirtschaftssystem**

Der Kunde hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass er regelmäßig Nachrichten im Warenwirtschaftssystem von SCS abrufen, vgl. Ziffer 3.3 dieser AGB. Der Kunde ist für die hierfür notwendige Internetverbindung verantwortlich. Das Nichtabrufen und/oder das Nichtöffnen von Nachrichten im Warenwirtschaftssystem von SCS steht einer Zustellung gleich.

### **4.3. Zustellungsdatum**

Die Zustellung an den Kunden ist erfolgt, wenn die Nachricht dem Kunden tatsächlich zugegangen ist. Im Übrigen gilt die Zustellung als erfolgt, wenn die Nachricht dem Kunden unter Berücksichtigung der technischen Übertragungswege für gewöhnlich unter üblichen Umständen zugegangen wäre. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde sein E-Mail-Postfach oder das Elektronische Postfach nicht öffnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er die Nachricht nicht erhalten hat.

## **5. Sicherheit**

Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH haftet nicht für Schäden die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Nachrichten, Mitteilungen und Rechnungen per E-Mail bzw. per Kundeninfo im Warenwirtschaftssystem von SCS resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Nachrichten, Mitteilungen und Rechnungen erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.

## **6. Kündigung**

### **6.1 Kündigung - Elektronisches Postfach**

Der Kunde ist berechtigt, das Elektronische Postfach mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform zu kündigen.

Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH ist berechtigt, das Elektronische Postfach insgesamt oder einzelne Leistungsangebote mit einer Frist von 8 Wochen zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Nach Wirksamwerden der Kündigung stellt die Schapfl IT Scannerkassen GmbH entweder auf Postversand oder eine andere geeignete Bereitstellung um.

### **6.2 Widerruf – E-Mail**

Der Kunde ist berechtigt, dem Erhalt von Nachrichten an seine E-Mail-Adresse mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform zu widersprechen. Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH ist berechtigt, den Versand von Elektronischer Post per E-Mail mit einer Frist von 8 Wochen zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung/Widerruf aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Nach Wirksamwerden des Widerspruchs stellt die Schapfl IT Scannerkassen GmbH entweder auf Postversand oder eine andere geeignete Bereitstellung um.

Die Zustellung von elektronischen Rechnungen durch die Fa. Schapfl IT Scannerkassen GmbH ist bei Kündigung oder Widerruf auf andere zulässige Weise durch den Kunden zu gewährleisten. Der Kunde hat der Schapfl IT Scannerkassen GmbH unverzüglich einen anderen zumutbaren Übermittlungsweg mitzuteilen!

## **7. Steuerrechtliche Anerkennung – Archivierung - Löschungsfristen**

Für buchführungspflichtige Kunden ist nach heutiger Rechtslage die steuerrechtliche Anerkennung von elektronisch bereitgestellten Rechnungen durch die Finanzverwaltung gewährleistet. Voraussetzung der Anerkennung ist jedoch, dass

die elektronischen Rechnungen/Belege vom Steuerpflichtigen geprüft und dieses Vorgehen dokumentiert/protokolliert wird. Für die revisionssichere Archivierung ist der Steuerpflichtige verantwortlich.

Auf die Lösungsfristen im Falle des Erhalts Elektronischer Post über das Elektronische Postfach der Kundeninfo des Warenwirtschafts SCS (vgl. Ziffer 3.4 dieser AGB) wird hingewiesen.

## **8. Elektronische Rechnung, Pflicht zur Einrichtung und Mitteilung eines E-Mail-Postfaches, Dauerrechnung**

### **8.1 Einführung der elektronischen Rechnung ab 2025**

Infolge des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.03.2024, BGBl. I 2024 Nr. 108 sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungstellung grundsätzlich verpflichtet (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG n. F.). Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH wird in Umsetzung dieser Pflicht bereits frühzeitig ab dem Jahr 2025 elektronische Rechnungen an den Kunden übermitteln.

### **8.2 Übersendung der Elektronischen Rechnung, Empfangspflicht, Format der E-Rechnung, Versandart**

Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH wird die Elektronische Rechnung an den Kunden in einem strukturierten elektronischen Format ausstellen und übermitteln.

Der Kunde ist seit dem 01.01.2025 gesetzlich verpflichtet eine solche elektronische Rechnung empfangen zu können.

Die Rechnung wird an den Kunden im ZUGFeRD-Format übersandt. Der Versand erfolgt per E-Mail.

### **8.3 Bereitstellen eines E-Mail-Postfaches durch den Kunden**

Der Kunde hat für den Empfang einer Elektronischen Rechnung ab dem 01.01.2025 der Schapfl IT Scannerkassen GmbH eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, an den die Schapfl IT Scannerkassen GmbH dem Kunden Elektronische Rechnungen senden kann.

### **8.4 Dauerrechnung**

Laut Finanzverwaltung reicht es bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverhältnis) aus, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird und der entsprechende Vertrag als Anhang beigefügt wird oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt (vgl. BMF, Schreiben v. 15.10.2024, Tz. 45).

## **9. Änderung des Leistungsangebots**

Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH ist berechtigt, das Elektronische Postfach inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln, insbesondere weitere Leistungen in ihr Leistungsangebot aufzunehmen.

Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH hat das Recht, ihr Leistungsangebot zum Elektronischen Postfach insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Legitimationsmedien zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit oder geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist. Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, das Elektronische Postfach den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z. B. die Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsverfahren, Signaturen etc. einzuführen).

Über wesentliche Änderungen wird die Schapfl IT Scannerkassen GmbH mindestens 8 Wochen vor dem Inkrafttreten unter Hinweis auf das Kündigungsrecht des Kontoinhabers nach Punkt 6 dieser AGB informieren.

Die Schapfl IT Scannerkassen GmbH ist berechtigt, das Elektronische Postfach in der Größe angemessen zu beschränken und bei Überschreiten der Größenbeschränkung den Funktionsumfang des Elektronischen Postfaches solange einzuschränken, bis der Kunde die Überschreitung einstellt (zum Beispiel durch Löschen bisheriger Mitteilungen).

## **10. Änderung dieser Nutzungsbedingungen für die Elektronische Post**

Eine Änderung dieser Nutzungsbedingungen für die elektronische Zusendung von Rechnungen sowie sonstigen wichtigen Vertragsmitteilungen/-änderungen per E-Mail oder durch sonstige elektronische Übermittlung (insbesondere Elektronisches Postfach des Warenwirtschaftssystems der SCS) wird dem Kunden im Wege der elektronischen Zusendung per E-Mail bzw. per Elektronischen Postfach (Kundeninfo des Warenwirtschaftssystems der SCS) zur Kenntnis gebracht. Diese Änderung tritt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Zustellung in Kraft und gilt als genehmigt und vereinbart, wenn der Kunde die Teilnahme an der elektronischen Zusendung seiner elektronischen Post innerhalb dieser Frist nicht gemäß Punkt 6 der AGB widerruft. Schapfl IT Scannerkassen GmbH wird den Kunden bei Fristbeginn auf Änderungen der Nutzungsbedingungen, diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist, den Fristbeginn und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

## **11. Verweis auf die Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Ergänzend zu diesen Nutzungsbedingungen (AGB Elektronische Post) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schapfl IT Scannerkassen GmbH in der jeweils gültigen Fassung.